



Außenstelle Innsbruck  
Senat 3

---

UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAAT

GZ. RV/0021-I/03

## **Berufungsentscheidung**

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes Schwaz betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2001 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### **Rechtsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

### **Entscheidungsgründe**

Die Bw. war im Kalenderjahr 2001 als Kindergärtnerin tätig und besuchte vom 25. bis 28. Oktober 2001 die Module 1 und 2, sowie vom 30. November bis 1. Dezember 2001 das

Modul 3 des 1. Tiroler Elternbildungs-Lehrganges. Außerdem setzte sie eine im Kalenderjahr 2000 begonnene Ausbildung zur Seminar- und Kursleiterin in der Erwachsenenbildung mit dem Schwerpunkt "Spielpädagogik" fort und schloss diese am 25. November 2001 erfolgreich ab.

In der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2001 begehrte die Bw. u. a., die durch den Besuch der angeführten Bildungsveranstaltungen verursachten Kosten in Höhe von insgesamt 32.535,20 S als Werbungskosten bei der Ermittlung des Einkommens von den Einnahmen abzuziehen.

Mit Bescheid vom 29. April 2002 führte das Finanzamt die Veranlagung für das Kalenderjahr 2001 durch. Dabei berücksichtigte es die durch den "Spielpädagogik-Kurs" verursachten Aufwendungen im Ausmaß von 50% (11.817 S) als Werbungskosten. Die durch die Ausbildung zur Elternbildnerin bedingten Aufwendungen wurden überhaupt nicht abgezogen. Außer der Feststellung, dass "die Ausgaben für den Elternbildungslehrgang keine berufsspezifischen Fortbildungskosten" darstellten und daher "nicht als Werbungskosten anerkannt werden" könnten und "die Ausgaben für den Spielpädagogik -Lehrgang zu 60% (?) als beruflich veranlasst anerkannt" würden, bleibt der bekämpfte Bescheid jegliche Begründung insbesondere darüber schuldig, aus welchen Gründen das Finanzamt zur Auffassung gelangte, dass der eine Kurs keine berufliche Fortbildung ( und auch keine Ausbildung in einem zum ausgeübten verwandten Beruf) darstellt und warum die Kosten des anderen Lehrganges zu 60% als beruflich veranlasst anerkannt wurden. Außerdem blieb unbegründet, warum zwar die berufliche Veranlassung mit 60% anerkannt, die verursachten Kosten tatsächlich nur in Höhe von 50% der beantragten Aufwendungen berücksichtigt wurden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Berufung.

#### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 10 EStG 1988 sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit Werbungskosten.

Das Finanzamt hat die Werbungskosteneigenschaft der strittigen Aufwendungen offensichtlich lediglich unter dem Aspekt der Berufsförderung beurteilt und den Aspekt der Ausbildung zu einem dem Beruf der Kindergärtnerin verwandten Beruf außer Acht gelassen.

Es mag zutreffen, dass von einer Kindergärtnerin besuchte Kurse, die sie zur Tätigkeit als Erwachsenen- bzw. Elternbildnerin befähigen, nicht als berufliche Fortbildung hinsichtlich des ausgeübten Berufes angesehen werden können. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut sind aber auch Aufwendungen für Kurse, die Kenntnisse und/oder Fähigkeiten für einen dem Beruf der Kindergärtnerin verwandten Beruf vermitteln, Werbungskosten.

Nach Ansicht des nunmehr entscheidenden Senates ist bei Beantwortung der Frage, ob eine von einem Steuerpflichtigen ausgeübte Tätigkeit mit einer anderen Tätigkeit verwandt ist, die Verkehrsauffassung von ausschlaggebender Bedeutung. Daher ist von verwandten Tätigkeiten auszugehen, wenn die Tätigkeiten im Wesentlichen gleich gelagerte Kenntnisse und/oder Fähigkeiten erfordern.

Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Beide Kurse richten sich nach dem im Akt einliegenden Unterlagen insbesondere an Kindergärtnerinnen, d. h., dass die Kenntnisse und Fähigkeiten einer ausgebildeten Kindergärtnerin auch für die Tätigkeiten als Erwachsenenbildnerin bzw. als Elternbildnerin erforderlich sind. Die Tätigkeit einer Kindergärtnerin und einer Erwachsenen- bzw. Elternbildnerin sind nach dem oben Gesagten also verwandte Tätigkeiten, sodass die von einer Kindergärtnerin getätigten Aufwendungen für ihre Ausbildung zur Erwachsenen- bzw. Elternbildnerin als Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 10 EStG 1988 anzusehen sind.

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Bw. (auch) im Streitjahr als Kindergärtnerin tätig gewesen ist und beide Kurse ihrer Ausbildung zur Erwachsenenbildnerin bzw. Elternbildnerin dienten. Da alle diese Tätigkeiten miteinander verwandt sind, stellen die in Streit stehenden Aufwendungen zur Gänze Werbungskosten dar.

Es war somit wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, 26. Juni 2003